

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft. 1803-1807 1803

6 (10.8.1803)

Provinzialblatt

der badischen Pfalzgrafschaft

Nro 6. Mittwochs den 10ten August 1803.

Provinzial-Verordnung.

Da man zu wissen nöthig hat:

- a) Wie viel Früchten, Heu und Stroh in diesem Rechnungsjahr zur Speicherung kommen, und hingegen
 - b) Wie viel von diesen Naturalien zu Bestreitung der bestimmten Befoldungen und andern Abgaben bis zum Schluß dieses Rechnungsjahrs erforderlich sind, somit
 - c) aus der hiebei sich ergebenden Vergleichsberechnung zwischen der Einnahme und eigenen Erforderniß das Resultat ersähen kann, wie viel Naturalien zu anderweiter Disposition noch übrig bleiben;
- so wird sämtlichen Naturalien-Recepturen hierdurch anbefohlen, zu Ende Oktober l. J. eine tabellarische Nachweisung darüber zu fertigen, und solche berichtlich anhero einzusenden. Mannheim 1ten August 1803.

Kurfürstlicher Hofrath der badischen Pfalzgrafschaft.
Freiherr von Hbvel.
Zeller.

Joachim.

Verordnung

Die Abhaltung des Diebsgefindels betreffend.
Da ohngeachtet der gegen das herumziehen der Diebsgefindel in der General-Verordnung vom 13ten November 1801 geschehenen Fürscheidung dennoch einzelne gefährliche Putsche sich in die Wohnungen der Landleute einzuschleichen, und ihren bösen Vorsatz durch verübten Raub auszuführen wußten, so hat man sich bewogen gefunden, sämtliche Oberämter hierdurch nicht nur zur genauen und strengen Anwendung aller der in der eben angezogenen Generalverordnung vorgezeichneten Bewahrungsmittel, sondern auch zu Handhabung gu-

ter Ortspolizei noch weiter anzuweisen, den Ortsvorständen nachdrucksamst zu bedeuten:

1) Für gute und tüchtige Bestellung der Tag- und Nachwachen in starken Gemeinden, für deren Verdopplung Sorge zu tragen, dabei sodann diese dahin zu unterrichten, daß sie alle fremde Bettler auf Betreten ausweisen, im zweiten Falle arretiren, und zur Einlieferung und Bestrafung an das Oberamt dem Schultheißen anzeigen, minder nicht alle in das Ort sich einschleichende fremde Putsche, Juden, Kesselflicker, Zundermacher, Korbflechter und sonst verdächtige Leute anhalten, und zur Untersuchung ihrer Pässe sowohl, als Nachweisung ihres notwendigen Aufenthaltes zu dem Schultheißen verbringen sollen, welcher sodann nach Verhältnis der Umstände die Betretene auszuweisen, oder an das Oberamt durch sichere Hand einzuliefern, oder aber in Ermangelung aller verdächtigen Innzichten den Aufenthalt zwar jedoch nur auf kurze Tagzeit zu gestatten habe.

2) Den bestellten Dorfwachen einzuschärfen, daß sie durch fleißiges Patrouilliren ihrer Bestimmung im möglichsten Grade zu genügen, und nicht durch müßiges Verweilen in den Wachtstuben die durch sie zu bezweckende Sicherheit selbst zu eludiren hätten, indem man bei allenfalls dadurch für die Gemeinde oder deren Einwohnern entstehenden Nachtheil ohne mindeste Rücksicht die betreffende Wachen verantwortlich machen, und nach Befund zum Ersatze des Schadens verurtheilen werde.

Und damit man der Ausführung dieser Maasregeln desto mehr versichert werde, so haben sämtliche Oberämter sich jeden Monat genauen und umständlichen Bericht über die Befolgung alles dessen von ihren untergebenen Ortsvorständen erstatten zu lassen, und hiernach bei

eintretender Nachlässigkeit entweder selbst zweifeldienliche Einschreitungen geltend zu machen, oder kurfürstlichem Hofrath zur angemessenen Verfügung Bericht einzusenden, auch nach Verkündung dieser Verordnung längstens binnen 14 Tagen die bestimmte ausführliche Anzeige anher zu machen, daß, und wie vorstehende Verordnung in ihrem ganzen Umfange wirkend gemacht, und alle hiezu zweidienliche Vorkehrungen eingeleitet worden seyen. Mannheim den 5ten August 1803.

Kurfürstliche Hofraths = Kanzlei.

Bekanntmachung.

Bei der unterm heutigen unversehens dahier vorgenommenen Untersuchung des Kundenbrods, hat man zwar den größten Theil gut hierunter, aber jenes der Bäcker Willersin, Förster, Philipp Bissinger, Herzberger, Müller, Ringert und Rappold vorzüglich befunden, dabet aber auch bemerkt, daß, obgleich bei den übrigen kein der Gesundheit nachtheiliges Brod sich gezeigt hat, dennoch manches nicht ganz stahlmäßig gewesen sey. Indem man nun hiermit obenbenannten Bäckern, die verdiente Gerechtigkeit widerfahren läßt, so erwartet man zugleich von den übrigen, daß sie sich dieses zur Nachahmung dienen lassen, und nach einer ähnlichen Auszeichnung streben werden. Mannheim den 9ten August 1803.

Kurfürstliche Hofraths = Kanzlei.

Gerichtliche Aufforderungen.

Die unbekanntenen Gläubiger des hiesigen Puderfabrikanten Georg Glaser, gegen welchen anheute der förmliche Konkurs erkannt worden, werden hiermit edictaliter vorgeladen, ihre Forderungen binnen einer unersetzlichen Frist von 6 Wochen bei der dahier angeordneten Debitkommission entweder persönlich, oder durch einen hinlänglich instruirten und bevollmächtigten legalen Sachwalter anzuzeigen, deßfalls sofort mittels Production der besitzenden Schuldurkunden und sonstigen in pro liquidum sowohl, als präferentiae die erforderlichen Verhandlungen zu pflegen; unter dem Rechtsnachtheil, daß die im Laufe der Ediktalien sich nicht anmeldende Georg Glaserische Gläubiger nach Verfluß dieser Frist und auf Anrufen des bestellten Masskuratoren von ge-

genwärtiger Konkursmaß in contumaciam ausgeschlossen werden sollen. Mannheim den 6ten August 1803.

Kurfürstliches Stadtgericht.

Rupprecht.

Zell.

Da die ganz geringe Verlassenschaftsmaß des verlebten ehehlich herzoglich zweibrückischen Hofsporer Nikolaus Meydlein zur Befriedigung der bereits aufgetretenen Gläubiger bei weitem nicht ausreichend befunden, und daher der Konkurs erkannt worden; so werden die sich bis jetzt nicht gemeldete Gläubiger des ersagten Nikolaus Meydlein zur gleichmäßigen Angab und Bescheinigung ihrer Ansprüche auch Verhandlung des etwaigen Vorzuges bei der dahier angeordneten Debitkommission spätestens auf den 2ten künftigen Monats September Vormittags um 9 Uhr, als dem peremptorisch angeetzten Termin, unter dem Rechtsnachtheil des Ausschlusses von gegenwärtiger Konkursmaß edictaliter hiermit vorgeladen. Mannheim den 5ten August 1803.

Kurfürstliches Stadtgericht.

Rupprecht.

Zell.

In Betreff der hier anhängigen Debitsache des verlebten Weinwirth Johann Heinrich Casar siehet man sich in Rücksicht der besondern im Laufe der Verhandlungen sich ergebenden Umständen veranlaßt, gesaunte Johann Heinrich Casarsche Gläubiger, sohin auch jene, welche an dessen Verlassenschaft aus irgend einem Rechtsgrund eine auch unprivilegirte Forderung zu haben vermeinen, wiederholter aufzufordern, sich mit ihren Ansprüchen zur erforderlichen Liquidation, auch Annehmung des Präferenzstretkes nunmehr binnen einer zwoöchigen peremptorischen Frist, und unter dem Präjudiz des Ausschlusses bei der hieruntigen Debitkommission zu melden. Mannheim den 5ten August 1803.

Kurfürstliches Stadtgericht.

Rupprecht.

Zell.

Der Bürger und Hafnermeister David Reißmann von Schriesheim, aus Lobensfeld gebürtig, welcher am 21ten Juni mit Zurücklassung seines noch größtentheils noch unbezahlten Wohnhauses heimlich sich entfernt hat, ohne seinen Aufenthalt bisher kund zu machen, wird hierdurch vorgeladen, sich vor der hierunter angeordneten Kommission, dem kurfürstlichen

Kathen und Zentgrafen Hrn. Neßler in Schriesheim a dato in 4 Wochen zu stellen, und sich über seinen Austritt zu rechtfertigen, widrigenfalls zu erwarten, daß man nach Maaßgabe der wider solche Auswanderer bestehenden höchsten Verordnungen mit Konfiskation des nach Bezahlung seiner Schulden übrig bleibenden in Schriesheim und Lobensfeld liegenden Vermögens vorgehen wird. Zugleich werden diejenigen, welche an gedachten David Reißmann aus irgend einem Rechtsgrund eine Forderung zu haben glauben, hierdurch vorgeladen, dieselbe in nämlicher 4wöchigen Frist bei erwähneter Kommission rechtlicher Ordnung nach so gewisser ein- und auszuführen, als sie sonst in der Folge mit ihren Forderungen nicht mehr gehöret werden, und von dieser Masse ausgeschloffen bleiben. Heidelberg den 6ten August 1803.
Kurfürstlich badisches Oberamt.
Freiherr von Brede.

Steinwarz.
Da ad Causam der Bizischen Erben c. Hrn. Grafen von Bentheim pro. deb. wegen den zeitlichen Kriegsunruhen die Sache auf sich erliegen geblieben, ohne daß sich einer dieser Erben, zumalen auch seit dieser Zeit derselben Advokat gestorben, um die Fortsetzung dieses Rechtsstreites bei kurfürstlichem Hofgerichte gemeldet hätte; als werden hiermit sämtliche Bizische Erben aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen über die Fortsetzung dieses dahier anhängigen Rechtsstreites unter dem Rechtsnachtheile zu erklären, daß ansonsten die von den hochfürstlich Hessen-Darmstädtischen, zur Ausgleichungs-Kommission ernannten Herrn Bevollmächtigten gesonnene Akten samt dem Deposito nach Verlaufe obbestimmter Frist an die hochfürstliche Behörde abgegeben werden sollen. Mannheim den 11ten Juli 1803.
Kurfürstlich badisch-rheinpfälz. Hofgericht.
Hr. von Hacke.

Vdt. Dieß.
Untergerichtliche Bekanntmachungen.
Vermdg kurfürstl. hochpreislichen Hofraths-Rescripts der badischen Pfalzgrafschaft de dato Mannheim 12. Jul. 1803. No. 1460. R. S. Ist des dahier verlebten Hofgerichts-raths und Präsenzmeisters Seidenberger hinterlassene Wittwe, zu Befestigung des ihren Kindern drohenden gr-

bern Nachtheils, für mundtobt erklärt, sofort dieselbe unter Vormundschaft ihrer beiden Brüder, des Amtsmanns Weigel zu Großgarbach, und Amtskellers Weigel zu Denheim, gesetzt worden; welches zu jedermanns Wissenschaft htemit bekannt gemacht wird, um sich vor allen Kontrakten mit ihr ohne Genehmigung benannter Vormünder, und vor allen aus der Mundtobterklärung entstehenden rechtlichen Folgen zu hüten. Bruchsal am zoten Juli 1803.
Kurfürstl. Stadtschultheißen-Amt als in dieser Sache gnädigst angeordnete Kommission.
Gemehl.

Vdt. Heel, Stadtschrbr.
In der letztverwichenen Nacht ohngefähr um 12 Uhr ist dem Bürger Joseph Burkart zu Mühhausen ein Pferd aus dem Stalle diebstöcher Weise entkommen; dieses Pferd ist ein Wallache, schwarzbrauner Farbe, ohne sonstige Zeichnung, mittlerer Größe, 8 Jahre alt, und daran kennbar, daß es auf dem Buge eine weiße Blatte vom Sattelbrücke hat, den hintern linken Fuß im Ruhen vorzüglich schön, und immer vorstellt, auch mit 4 alten Hufeisen beschlagen ist, wovon die vordern stark klappern. Der Eigenthümer vermißt annebst eine doppelte Halfter mit messingnen Ringen, und einen einfachen Fahrzaum mit Ketten, einen Reitsattel, welchen er zum Fahrsattel gebrauchte, und mehrere Stücke vom Hintergeschirr, welches er verschnitten fand. Alle obrigkeitliche Stellen werden daher geziemend ersucht, auf das befragte Pferd, und den Entwender genaue Kundschaft auszustellen, denselben auf Verreten verhaften, und davon ungesäumte Nachricht anher gelangen zu lassen. Sign. Rauenberg am 6ten im Monate August 1803.

Kurfürstlich badisches Amt Rothenberg.
Woll.

Kirchgeßner.

Kauf- Anträge.

Folgende zu der Verlassenschaft des verstorbenen Stadthauptmanns Titl. Ungemach gehörige Stücke: a) eine Parthie Schafwolle ad in circa 50 Centner; b) ohngefähr 1 Fuder 1798r Wein; c) eine Parthie Früchten als Keps, Korn, Gerste; d) Fässer und Faßlager; e) Mauerstein und sonstige Baumaterialien; f) etwas Brennholz und noch verschle-

dene Küchengeräthschaften, sollen den 1ten dieses Nachmittags um 3 Uhr in der Titl. Ungemachlichen Sterbbehausung, der Erbvertheilung wegen, öffentlich versteigert werden. Mannheim den 2ten August 1803.

Von kurfürstl. Stadtraths = Inventurs = Kommissions wegen.

Arnold, Stadtr. Akt.

Donnerstag den 18ten dieses Nachmittags um 1 Uhr, werden zu Umstadt in dem Wirthshause zur Krone 378 Malter Korn, 393 Mltr. Gerst, 527 Malter Spelz, 685 Malt. r. Haber, nebst 8 Malter Schotenfrüchten öffentlich versteigert, und 3 bis 4 Meilen in der Frohnd geleistet. Umstadt den 5ten August 1803.

Fürstlich Hessische prov. angeordnete Gefällsverweherei.

Das geschriebene Verzeichniß einer Bibliothek, die meistens aus den besten juridischen Büchern besteht, und einzeln aus der Hand verkauft werden soll, kann man bei Tobias Loeffler Buchhändler in Mannheim haben.

Eine wohlbehaltene Glas- und Steinschleifmaschine ist im Prinz Friedrich käuflich zu haben.

Pacht = Antrag.

Samstag den 13ten dieses Monats Vormittags um 10 Uhr, wird in dem Orte Walldorf die dasige gemeine Schafweide in einen fernern Zeitbestand mittels öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden begeben werden; welches hiemit zu jedermanus, besonders der Schäfereliebhaber Wissenschaft des Endes bekannt gemacht wird, um an dem bestimmten Tag und Stunde in Walldorf sich einzufinde, die Bedingungen vernehmen, und die Steigerung befördern zu helfen mögen. Heidelberg den 5ten Aug. 1803.

Kurfürstlich badisches Oberamt.

Freiherr von Brede.

Steinwarz.

Privatdienst = Antrag.

In eine Schreibstube der obern Markgrafschaft Baden wird ein tüchtiger Scribent gesucht, der besonders in Ausfaurengeschäften bewandert ist, und so bald als möglich eintreten könnte. Man sichert ihm nebst einem einträglichen Salario und der Kost und Loge auch einen namhaften Nebenverdienst zu. Etwolge Kompetenten wollen sich beim Justizrath Baurittel in Lit. B. 7. Nr. 3. dahier melden, sich mit den erforderlichen Zeugnissen legitimiren, und übrigens das Nähere vernehmen. Mannheim den 6ten August 1803.

Mannheimer Kirchenbuchs = Auszüge.

Gebührne:

Den 2ten August: Johann Geotg und Wilhelm Adam, Vater dieser Zwillinge, Karl Heinrich Hoff, B. u. Konditor, E. L. Den 4ten: Christian, Vater Wilhelm Sigismund Lenert, B. u. kurfürstl. Waagner, K. eod. Anna Margaretha N., E. L. Den 5ten: Maximilian Joseph, Vater Michael Schreiber, Beisatz, K. Den 6ten: Joseph, Vater Joseph Schweickardt, K.

Gestorbene:

Den 1ten August: Karl Philipp, alt 21 Tage, des B. u. Bäckermeister Müllers Ebnchen, E. L. Den 3ten: Margaretha, alt 6½ Mon. des B. u. Stadtkirchurgus Schellenberger Tochter, K. Den 4ten: Johann, alt 10 Mon. des B. u. Handelsmann Sachs Ebnchen, E. K. eod. Katharina Luisa Rostockin, alt 84 J. E. L. Den 6ten: Joh. Martin Steckert, alt 31 J., Oberleutenant, E. K. eod. Philipp Joseph N., alt 9 Tag, K. Den 7ten: Heinrich Ludwig, alt 4 Mon. des B. u. Mehger Ulrici Ebnchen, E. L.

Verhehlicht:

Den 7. August: Georg Phil. Alldörfer, Postknecht, mit Maria Elisabetha Schlampin.

Fruchtpreise und Viktualienbeschabung.

Städte	Früchten per Mltr im Mittelpreis						Brod			Fleisch das Pfund				Bier die Maas	Holz dachenes per Maas mittelp. fl. fr.
	Korn fl. fr.	Gerst fl. fr.	Spelz fl. fr.	Kern fl. fr.	Haber fl. fr.	Rund Brod 4 Pfd fr.	Reck für 1 fr. Loth	Gem Brod 2 2 fr Loth	Ochsen fr.	Kalb fr.	Hamel fr.	Schweinen fr.			
Mannheim	4 16	3 22	3 5	— —	3 33	11 ½	7	17	10	7	9 ½	—	5	8	20
Heidelberg	4 42	3 30	3 30	— —	3 17	12	6	16	9 ½	6 ½	9	—	5	—	—
Bruchsal	5 —	4 48	— —	10 30	3 45	10 ½	6	18	9	6	8	8	—	—	—